

Alle Informationen über Frankreich finden Sie auf www.frankreichkontakte.de

Michael Kuss:

Info-Merkblatt zum Thema „Arbeiten in Frankreich“

www.frankreichkontakte.de

Copyright : Rechte bei www.frankreichkontakte.de. Diese Informationen sind nur für den privaten und persönlichen Gebrauch bestimmt. Weiterverbreitung, gesamter oder teilweiser Abdruck oder Vervielfältigung in Print- oder elektronischen Medien verboten und nur mit schriftlicher Erlaubnis des Autors gestattet.

Haftungsausschluss : Der Autor hat sich um Genauigkeit und korrekte Wiedergabe bemüht. Eine Verantwortung für sich aus diesen Informationen ergebenden Vermögens- und/oder Personenschäden lehnt der Autor ab. Auch für Inhalte und Richtigkeit von hier genannten Web-Seiten und Links wird keine Verantwortung übernommen.

Fragen und Antworten zum Thema

«Berufstätigkeit, Job-Findung und Soziale Sicherung in Frankreich»

« Gibt es überhaupt für Deutsche Arbeit in Frankreich? Haben die nicht selbst genug Arbeitslose? »

«Ja und Nein! Die französische Arbeitslosigkeit liegt höher als in den alten deutschen Bundesländern; bei Jugendlichen und in einigen Großstadtgürteln liegt sie bei über 20 Prozent. Soweit die eine Seite. Auf der anderen Seite werden auch in Frankreich - wie in Deutschland - Hände ringend Spezialisten und FacharbeiterInnen, besonders in der Computerbranche, der Fertigungstechnik und in der Elektronik, aber auch im Verkaufs- und Servicebereich gesucht. Hinzu kommen Tätigkeiten im Hotel- und Tourismusgewerbe, an die Franzosen nur ungern heran gehen (ist in Deutschland ja ähnlich). Und es sind immer mehr deutsch-französische oder internationale Betriebe mit Sitz in Frankreich, die zwei- oder mehrsprachiges Personal benötigen. Alles in allem liegt die Chance für Deutsche in Frankreich wohl ebenso hoch oder niedrig wie für Franzosen in Deutschland».

«Was ist an der Behauptung dran, die besten Möglichkeiten für eine Tätigkeit in Frankreich würden sich erst im Land selbst ergeben, nachdem man bereits eine Weile in Frankreich gelebt hat? Hat es demnach kaum Zweck, von Deutschland aus sich zu bewerben oder zu erkundigen?»

«Es ist richtig und völlig logisch, dass man vor Ort, im Land selbst die besseren Möglichkeiten hat. Wer - zum Beispiel - bereits in Paris oder Lyon, um Toulouse oder in einem Küstenort wohnt, kann den dortigen Arbeitsmarkt doch besser beobachten, als von einem deutschen Dorf aus. Vor allem kann man schneller reagieren. Sofort telefonieren, persönlich vorsprechen, täglich die Annoncen in den Zeitungen lesen, mehrmals das französische Arbeitsamt aufsuchen, mit der Bäckersfrau reden oder im Stamm-Bistro herum hören; alles Dinge, die man ja von Deutschland aus nicht erledigen kann. In der Tat trifft es zu, dass einige Deutsche erst eine Weile so in Frankreich wohnten und sich mit Gelegenheitsjobs oder Spargeld über Wasser gehalten haben, und erst nach und nach, wenn sie mit der Mentalität und den lokalen Umständen besser vertraut waren, eine Arbeit fanden, die ihren Interessen und Vorstellungen entsprach».

«Heißt das, von Deutschland aus gibt es so gut wie keine Chancen?»

«Das ist auch nur bedingt richtig. Die größten Chancen von Deutschland aus haben jene, die von ihrer Firma nach Frankreich geschickt werden oder über das internationale Arbeitsamt vermittelt wurden. Man kann aber auch von Deutschland aus bereits im Internet das französische Arbeitsamt www.anpe.fr anklicken und sich dort vorwärts tasten und die ersten Möglichkeiten erkunden bzw. Kontakte knüpfen. (Gebrauchsanweisung siehe weiter hinten : **Arbeitsamt**) Das gleiche trifft auf Zeitungsanzeigen zu, die man gezielt in französischen Zeitungen oder in der Kammerzeitschrift der deutsch-französischen Handelskammer in Paris gegen Gebühr schalten kann. Das Handicap bleibt

hierbei immer der fehlende persönliche Kontakt und die fehlende Schnellreaktion. Wie weit auch immer der Kontakt zwischen Ihnen und dem eventuellen französischen Arbeitgeber gediehen ist, so muss man doch ein paar Tage - oft mehrmals ein paar Tage oder Wochen - einplanen, um zum persönlichen Gespräch nach Frankreich zu reisen; schließlich hängen damit ja auch Wohnraum- und andere organisatorische Fragen zusammen. Ich habe Deutsche kennen gelernt, die haben sich - bei bester beruflicher Qualifikation - von Deutschland aus zwei Jahre lang in unzähligen Bewerbungen um Arbeit in Frankreich gekümmert, immer erfolglos. Einige sind dann auf's Geradewohl losgefahren, haben sich erst eine kleine Wohnung oder ein möbliertes Zimmer gesucht, Gelegenheits- oder touristische Saisonjobs angenommen, und plötzlich - als auch die Sprachkenntnisse besser waren - haben Sie ihren Traumjob gefunden, der ihnen einen langen Frankreichaufenthalt ermöglichte. Zugegeben, andere sind gescheitert, so ist das mal im Leben. Da muss jeder seine Risikobereitschaft selbst abwägen. Aber ich habe es auch erlebt, dass sich eine deutsche Weingroßhandlung bei Toulouse Hände ringend an mich gewandt hatte und eine Sachbearbeiterin suchte. Wir mussten allerhand Hebel in Bewegung setzen, um diese Fachkraft (PC-Kenntnisse, kaufmännische und organisatorische Erfahrung und drei Sprachen) zu finden. Alles in allem: Neben viel Eigeninitiative gehört auch ein bisschen Glück dazu, in Frankreich beruflich Fuß zu fassen!»

«Was ist damit gemeint: Erst mal einen weniger gut bezahlten Job, vielleicht eine Saison-Arbeit zu akzeptieren, und dann weiter sehen...?»

«Ich kenne hoch qualifizierte Deutsche, oft sind es Frauen, sogar mit Studienabschlüssen, die konnten nicht direkt eine adäquate Tätigkeit in Frankreich finden. Weil aber nichts sie davon abbringen konnte, nach Frankreich zu gehen, haben Sie für den Einstieg zunächst für vier bis fünf Monate eine Saison bedingte Arbeit als Hotel- oder Campingplatz-Rezeptionistin akzeptiert. Das ist zwar kein russisches Roulette, aber immerhin nicht ganz Risiko frei. Trotzdem führte es in acht von zehn mir bekannten Fällen zum Erfolg. Diese fünf Monate Saisonarbeit wurden genutzt, um vor Ort sich vertraut zu machen und zu suchen. Französische Arbeitgeber reagieren auf innerfranzösische Anfragen offener und bereitwilliger, als wenn die Bewerbung vom Ausland kommt. (Dieses Phänomen könnte untersucht werden und wird sich im Zuge der weiteren Europäisierung in allen Ländern wahrscheinlich ändern [müssen], ist aber momentan als gegeben hinzunehmen). Schließlich wurde eine Kunstgeschichtlerin Leiterin eines internationalen Antiquitätengeschäftes in Paris, eine Dolmetscherin machte sich letztlich selbständig und eröffnete einen Sekretariats-Service. Ein junger Romanist, der sich nicht zu schade war, für vier Monate in einem Hotel den Türsteher und Kofferschlepper zu spielen, bekam eine Assistentenstelle an einem Forschungsinstitut bei Lyon, und eine 34jährige Werbegrafikerin (mit ausgezeichneten Web-Kenntnissen), managte einen Winter lang die Bar eines Wintersporthotels und ist heute für die gesamte Web-Präsenz eines großen internationalen Unternehmens in Toulouse zuständig. Aufgegeben hat eine 45jährige Sekretärin, die auch nach zwei Sommermonaten als Reiseleiterin an der Côte d'Azur ihren Traumjob als leitende Sekretärin (möglichst als Privatsekretärin in Monaco) nicht gefunden hatte. Hier spielten aber auch falsche Selbsteinschätzung sowie unbewältigte familiäre Dinge eine Rolle, der die Frau durch ihren Umzug nach Frankreich entfliehen wollte. Ihr blieb letztendlich nur der Rückzug nach Deutschland, wo sie glücklicherweise noch nicht alle Bande zu ihrer Familie abgebrochen hatte.»

«Bei diesen Beispielen hat also eine Vorbereitungszeit von wenigen Monaten und etwas Glück genügt. Kann man hier ein zeitliches Limit setzen?»

«Man sollte jedenfalls nicht sagen, so, in diesem und jenen Zeitraum klappt es oder nicht, und danach gebe ich auf! Wenn deutsche 'Aussteiger' meine Europa- und Frankreich-Beratung in Anspruch nehmen, sage ich immer 'Engen Sie sich nicht ein, aber lassen Sie lieber großzügig etwas Spielraum nach oben. Rechnen Sie mindestens mit einem Jahr Vorbereitungszeit für Stellen- und Wohnungssuche!' Vor einiger Zeit habe ich eine 38jährige Deutsche beraten, die nicht nur etwas Geld im Hintergrund, sondern auch bereits eine (Ferien)Wohnung in Frankreich hatte. Hinzu kamen extrem gute Zeugnisse und Referenzen und eine Bilderbuch-Berufsausbildung verbunden mit Mehrsprachigkeit, sicherem Auftreten und einem attraktiven Äußeren. Alles in allem war ich in diesem Fall geneigt, beste Chancen zu prophezeien. Aber die Frau sagte mir: 'Lassen Sie sich mit

Ihrer Recherche Zeit. Ich habe mir zwei Jahre Vorbereitungszeit gegeben und will nichts überstürzen! Natürlich möchte ich unbedingt in Frankreich, am Meer und in der Sonne arbeiten und leben; aber bei den heutigen unsicheren Zeiten, gesellschaftlich und auf dem Arbeitsmarkt, möchte ich das Risiko so klein wie möglich halten. Wenn ich nämlich letztlich als kleine Modeboutique-Verkäuferin am Mittelmeer enden soll, dann bleibe ich lieber bei meinem hoch dotierten Job in Deutschland und genieße das Mittelmeer und den französischen Lebensstil ein paar mal pro Jahr im Urlaub!’»

«Wenn ich aber nur einen Ferienjob, oder einen Gelegenheitsjob für eine Saison suche? Ist da auch der ganze Aufwand nötig?»

«Nein! Ferien- oder Saisonjobs in Frankreich kann man auch über die deutschen Arbeitsämter (Zentralstelle: ZAV) oder über das deutsch-französische Jugendwerk www.ofaj.org erfahren. Aber auch die gibt’s nicht fünf Minuten vor Bedarf, die müssen auch einige Monate vorher angeleiert werden. Nur selten rutscht man kurzfristig noch in einen Job als Kellner am Strand oder in der Weinlese beim Winzer; da muss man und frau schon vor Ort wohnen, sehr flexibel und >auf dem Sprung< sein. Der Vorteil bei Ferien- oder Saisonjobs ist die Wohnfrage. Meistens kann man irgendwie auf der Arbeitsstelle schlafen. Aber keine großen Erwartungen: Beim Winzer kann das im Schlafsack und Stroh sein; auf Campingplätzen kann das in engen und stickigen Wohncontainern und bei Ferienjobs in Workcamps in Zelten sein, mit seltener Dusch- und Kochgelegenheit».

„ Gilt das gleiche für Jobs in der Hotel- und Tourismus-Branche?“

„Nicht wenn es um die Wohnungsfrage geht! Im Gegensatz zu Großbritannien (bzw. London), wo man bei Saison-Jobs auch einen „living-in“ Platz bekommt, also meistens im gleichen Hotel mit Vollverpflegung wohnen kann, ist das in Frankreich nur äußerst selten der Fall! An den französischen Küsten spielen sich in den Monaten der Sommer-Saison unsoziale Szenen ab: Arbeitgeber kümmern sich in den meisten Fällen nicht um die Unterkunftsfragen jener Menschen, die nur für ein paar Monate arbeiten. Also wird am Strand geschlafen, in stickigen und illegal aufgestellten Wohnwagen oder Bau-Containern. Dadurch kommt es personell zur Qualitätsminderung, hoher Fluktuation; kaum jemand der billigen Saisonarbeitskräfte hält bei einem Arbeitgeber eine ganze Saison durch! Andererseits bedeutet dies: Jobs wie Spüler, Hilfskoch, Hilfserviererin, Zimmermädchen sind auch noch während der Saison zu haben. Dagegen müssen Rezeptionisten und anderes Fachpersonal schon sehr früh (Anfang des Jahres bis etwa Ostern) mit der Job-Suche beginnen! Verdient wird in allen Fällen sehr wenig; meistens nur der SMIC, also der gesetzlich garantierte Minimallohn. Für ein eigenes Appartement oder ein möbliertes Zimmer reicht das Geld dann selten oder nie! Abgesehen davon, dass diese Wohnmöglichkeiten in der Sommersaison nicht für Arbeitnehmer gedacht, sondern gut zahlenden Urlaubern vorbehalten sind!“

« Sind französische Sprachkenntnisse wirklich so wichtig?»

«Das ist eigentlich eine überflüssige Frage! Welche Tätigkeiten wollen Sie denn in Frankreich ohne Französisch-Kenntnisse verrichten? Toiletten reinigen? Selbst dafür muss man mehr als «merci» sagen können, zumindest den französischen Arbeitsvertrag lesen und verstehen können. Oder wollen sie als Kellnerin ihre – französischen und internationalen - Gäste in Deutsch ansprechen? Aber Spaß beiseite: Für manche Jobs genügen Anfangskenntnisse, z.B. für eine Au-Pair-Frau, die dann im Laufe der Zeit hinzu lernt, oder in der Weinlese, wo man auch mit Hand- und Zeichensprache notfalls agieren könnte. Aber eine Hotel-Rezeptionistin kommt ohne sehr gute Französisch-Kenntnisse nicht aus, und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin an einem Forschungsinstitut schon gar nicht. Legen Sie alle Illusionen ab: Wer in Frankreich arbeiten will, muss über gute Französisch-Kenntnisse verfügen oder muss büffeln. Je höher der Posten angesiedelt ist, um so mehr wird von den Bewerbern erwartet. Nicht nur beim Thema ‘Sprachen in Wort und Schrift’, auch bei den Punkten ‘Sicheres Auftreten’, ‘Kleidung und Erscheinungsweise’ sowie ‘Bildungshintergrund’. Wer in Deutschland wegen Fehlen einer dieser Eigenschaften keinen Job bekommt, soll sich nicht einbilden, in Frankreich unterschlüpfen zu können. Die Franzosen haben teilweise strengere Auswahl-Kriterien als Deutschland! Wenn es sich nicht gerade um den Job eines Tellerwäschers handelt, verlangt man selbst für kleinste Bewerbungen einen

handgeschriebenen lückenlosen Lebenslauf (*CV*) mit überprüfbaren Referenzen und ein aussagekräftiges Bewerbungsschreiben (*Lettre de Motivation*) in französischer Sprache»

«Trifft das nur auf Bewerbungen in Firmen zu, oder auch auf Zeitarbeitsfirmen wie ‘interim’, ‘adecco’, ‘manpower’ und wie sie alle heißen?»

«Die französischen Zeitarbeitsfirmen sind teilweise noch strenger als der direkte Arbeitgeber. Interim-Büros wollen einen lückenlosen Lebenslauf - Hand geschrieben und fehlerlos in Französisch -, Zeugnisse und Referenzen, Nachweis der Französisch-Kenntnisse, PC- und Sprach-Kenntnisse werden direkt vor Ort geprüft. Andererseits bieten diese Interim-Büros für viele Stellensuchende eine echte Chance. Denn etliche französische Firmen haben nicht unbedingt zu großes Vertrauen in die staatlichen Arbeitsämter (*ANPE*) und die von dort gelieferte Personal-Qualität und rekrutieren ihre Leute lieber über Interim-Firmen, die meistens schon eine gute Vor-Prüfung bei den BewerberInnen durchgeführt haben. (Mit einigen Ausnahmen bei jenen Interim-Büros, die sich nur auf die Vermittlung von Hilfs-, Transport- oder Fabrikarbeitskräften konzentrieren und die oft auf den Personal-Fundus arabischer Nachbarn zurück greifen). Die Sicherheit bei legalen und bekannten Interim-Büros: Man ist dort genauso mit allen Kranken- und Sozialversicherungen versehen, wie bei ‘normalen’ Arbeitgebern, einschließlich späterem Arbeitslosen- oder eventuellem Kranken- bzw. Unfallgeld. Der Nachteil beim Interim-Service: Oft nur kurzfristige Jobs für mehrere Wochen oder Monate; aber Qualität hält sich auch hier länger und hat Chancen auf eine dauerhafte Festanstellung».

«Wie komme ich an diese Interim-Firmen heran? Wo finde ich Sie in Frankreich?»

«Erstens sind die großen Firmen heute international. Die bekanntesten Firmen in Deutschland sind auch mit Adressen über deren Web-Seiten in Frankreich zu finden. Zweitens: In den französischen Telefonbüchern nachschauen! In den weißen Seiten (*pages blancs*) und auf den gelben Seiten (Branchenbuch = *pages jaunes*) sollten Sie unter *Service interim* oder *travail interim* bzw. *travail temporaire* suchen oder diese Begriffe in die Internet-Suchmaschine von google, viola, altavista oder wanadoo.fr geben. Notfalls hilft auch die örtliche französische Industrie- und Handelskammer mit Adressen (*Chambre Industrie et Commerce*). In Paris gibt es zum Beispiel auf dem *Boulevard Magenta* und dem *Boulevard de Strasbourg* (Nähe Nord- und Ostbahnhof), fast in jedem dritten oder vierten Haus einen Interim-Service, die sich mehr auf *main-oeuvre*, also auf Handarbeiter spezialisiert haben, wogegen die Büros für hoch dotierte Techniker oder fachliche Bürokräfte mehr um die Oper, also in den ‘besseren’ Arrondissements liegen.»

«Wie sieht es mit den Versicherungen, der Sozialen Fürsorge, den Arbeitsverträgen und der rechtlichen Absicherung in Frankreich aus? Welche grundlegenden Unterschiede zu Deutschland existieren?»

«Generell sind ArbeitnehmerInnen in Frankreich gut abgesichert und mit **Tarifverträgen** gewerkschaftlich vertreten. Die Arbeitszeit beträgt i.d.R. 39 Stunden pro Woche (Anfang 2002 strebten die Gewerkschaften die 35-Stunden-Woche an), wobei - je nach Tarifvertrag (*Convention*) - in einigen Branchen (z.B. Hotel-, Tourismus- und Gaststättengewerbe, auch auf Campingplätzen) in einer Art «Arbeitsbereitschaft» länger gearbeitet werden muss, ohne dass Arbeitgeber dafür mehr als den **Mindestlohn** (SMIC) bezahlen müssen!!! Es besteht ein gesetzlicher Urlaubsanspruch (*congé payé*) (i.d.R. 2 ½ Tage/Monat), der bei Tätigkeiten unter sechs Monaten meist nicht genommen sondern mit der letzten Lohnabrechnung ausbezahlt wird. Die **Lohnabrechnung** und -bezahlung erfolgt i.d.R. monatlich per Scheck, selten per Überweisung. Dafür benötigen alle ArbeitnehmerInnen ein Bank-Girokonto. Wird (z.B. wegen früherer ungedeckter Schecks oder negativer Schufa-Auskunft) die Eröffnung eines Giro-Kontos von der Bank verweigert, so kann man sich wegen einem Konto an die französische Postbank wenden, allerdings ohne Recht auf Bankkarte (*CB = Carte bancaire*) und ohne Scheckhefte. Mit der Lohnzahlung muss der Arbeitgeber monatlich eine schriftliche Lohnabrechnung (*Fiche de paye*) vornehmen und übergeben. Hier sind detailliert alle Beträge, Brutto und Netto, alle Abzüge, Steuern und Sozialabgaben aufgelistet, mit Name und

Anschrift von Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Dauer der Beschäftigung, Steuer- und Versicherungsnummer.

ACHTUNG:

Diesen «Lohnzettel» AUCH ÜBER unzählige JAHRE - eigentlich bis zum Rentenalter - aufbewahren! Genau wie alle anderen Dokumente und Formulare, die Sie jemals im Zusammenhang mit Ihrem Berufs- oder Privatleben von einer französischen Behörde oder von Versicherungen und anderen Organen bekommen haben!!! Er wird auch nach sehr langer Zeit noch für alles Mögliche und Unmögliche benötigt: z.B. zur Berechnung von Kranken- oder Arbeitslosengeld, Rente oder Sozialhilfe, Familienbeihilfen oder Unterlage für die Steuererklärungen und Steuerprüfungen. Niemals das Original verlieren! Kopien werden nicht anerkannt! Es ist eine enorme, nervige und Zeit aufwendige Arbeit, bei der französischen Bürokratie nachträglich noch einmal Originalpapiere zu bekommen! Und ohne das Originalpapier gibt's z.B. kein Arbeitslosen- oder Krankengeld und auch keine Rente! Da hat es schon Fassungslosigkeit und Tränen gegeben!

Es gibt zeitlich befristete (*déterminé*) und unbefristete (*indéterminé*) **Arbeitsverträge**, die auch unterschiedliche Rechte enthalten (z.B. über Dauer und Höhe des anschließenden Arbeitslosengeldes oder beim Kündigungsrecht). Befristete Arbeitsverträge werden i.d.R. für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen, sowie bei Saison-Tätigkeiten (z.B. Tourismus) abgeschlossen.

Durch hohe **Sozialabgaben** (Lohnnebenkosten) liegt das französische Lohnniveau unter dem deutschen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen keine Lohnsteueranteile; jeder muss sein Einkommen in der jährlichen Steuererklärung (*declaration d'impôts*) selbst versteuern. Dazu gehören alle im In- und Ausland erzielten Einkünfte. Für Deutsche in Frankreich gilt hier u.a. das «Deutsch-Französische Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung», volkstümlich – aber falsch – auch «Doppelbesteuerungsabkommen» genannt. Ohne Steuerberater oder andere Fach-Hilfen kommen dabei selbst Franzosen nicht zu Rande.

Bei **Krankheit** besteht ein Ausfall des Krankengeldes von drei Karenztagen. Danach gibt es **KEINE Lohnfortzahlung** durch den Arbeitgeber; die gesetzliche Krankenkasse (*CPAM = Caisse primaire Assurance Maladie*) tritt mit etwa 65 Prozent des Nettogehaltes ein. Der Rest ist Verlust, wenn man keine private Zusatzversicherung abgeschlossen hat (*Assurance complémentaire*). Eine Krankheit wird in Frankreich ohne private Zusatzversicherung immer zu finanziellen Einbußen führen, zumal auch Arztbehandlung und Medikamente nur zu etwa 65 Prozent durch die «Gesetzliche» getragen werden. Bei wichtigen Posten oder leitenden Angestellten wird die private Zusatzversicherung mitunter vom Arbeitgeber übernommen, was aber im schriftlichen Arbeitsvertrag vereinbart sein muss. Die Krankmeldung bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (*arrêt du travail*) muss innerhalb von 24 Stunden (Poststempel gilt) der Krankenkasse im Original und dem Arbeitgeber als Kopie vorliegen; die letzte Kopie bleibt beim Kranken.

Bei **Arbeitsunfall** gibt es zwar auch keine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber, aber die gesetzliche Krankenkasse zahlt - ohne Karenztage - sofort den Lohn zu etwa 100 Prozent weiter, NACHDEM sie den Unfall als ARBEITSUNFALL anerkannt hat. Dazu wird ein Kontrolleur in den Betrieb geschickt, der den Ablauf des Unfalls rekonstruiert und Zeugen befragt. Besonders, wenn die Angaben über Ablauf und Ursache des Unfalls ungenau sind oder sich die Angaben des Arbeitgebers und die Angaben des Arbeitnehmers zu stark unterscheiden (was mitunter der Fall sein kann, wenn es um spätere Regressansprüche geht. Besonders wenn der Unfall sich auf Grund mangelnder Betriebssicherheit oder Materialfehler ereignet hat. Hier kann man übrigens die Arbeitsinspektion - *inspection du travail* - vor oder nach dem Unfall einschalten, wenn man der Meinung ist oder Beweise hat, dass der Unfall durch Fehlverhalten der Arbeitgeberseite verschuldet wurde oder solches Fehlverhalten (z.B. mangelnde Sicherheiten) zu einem Unfall führen könnten, und der Arbeitgeber diese Unsicherheit nicht beseitigt. Der Arbeitsunfall kann sich während der Arbeitszeit und in den Pausen auf dem Betriebsgelände ereignen, aber auch auf dem Weg von und zur Arbeit, wenn zwischen Wohnung und Arbeitsstelle keine Pausen oder Unterbrechungen eingelegt werden! Der Unfall muss innerhalb von 24 Stunden durch den Arbeitgeber schriftlich an die Krankenkasse gemeldet werden.

Alle Medikamente, Hilfsmittel und Besuche beim Haus- und Facharzt sind mit 100 Prozent abgesichert; der Patient muss hier nicht in Vorleistung treten sondern bekommt bei Vorlage bestimmter - von Kasse, Arzt und Hospital ausgestellter - Dokumente - (unbedingt: *Feuille d'accident du travail*) alles kostenlos. Dieses Formular muss beim behandelnden Haus- oder Facharzt, in der Klinik und Apotheke bei Bedarf vorgelegt werden. Das gleiche gilt für anerkannte Berufskrankheiten. Bei Krankheit und Berufskrankheit müssen die Ausgehzeiten beachten werden; sie können von der Krankenkasse kontrolliert werden. Nach einer bestimmten Krankheitsdauer wird man zum Vertrauensarzt oder zum Arbeitsmediziner geschickt.

«Und wie sieht es bei Arbeitslosigkeit oder eventueller Sozialhilfe aus?»

«Wenn Sie nach einer vertraglich geregelten Tätigkeit in Folge der Kündigung durch den Arbeitgeber **arbeitslos** werden und Sie keine neue Arbeit finden können, steht Ihnen Arbeitslosengeld zu, dass sich je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses und Höhe des Verdienstes gestaltet. Dazu müssen sie pro Kalenderjahr mindestens 181 Tage, in Ausnahmefällen 169 Stunden an einem Stück gearbeitet haben. Sie melden sich zwar auf dem Arbeitsamt (ANPE) arbeitslos (und werden dort in einer Computerstatistik geführt) aber das Arbeitslosengeld bzw. Ihr Antrag wird nicht von der ANPE, sondern von dem meistens in der Nähe gelegenen Büro der ASSEDIC bearbeitet, bewilligt und gezahlt. WENN, ja wenn und nachdem Sie eine Menge Dokumente und Bescheinigungen vorgelegt haben: Aufenthaltsgenehmigung (*Carte de Séjour*), ALLE Lohnzettel (*fiche de paye*), eine Bescheinigung der Krankenkasse, dass Sie nicht noch Krankengeld erhalten (*Formulaire 3316 de la sécurité social*), Beweise, dass Sie kein Geld aus anderen staatlichen Töpfen bekommen, den letzten Arbeitsvertrag (liegt der noch keine drei Monate zurück, werden auch alle anderen Arbeitsverträge sowie ALLE Verdienstbescheinigungen und alle anderen Dokumente des letzten Jahres, mitunter noch länger zurück liegend, gefordert), die Bescheinigung des Arbeitgebers über Dauer und Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie die Kündigungsgründe bzw. den Grund über die Beendigung der Tätigkeit (*Certificat du travail*), eine Bescheinigung des Arbeitgebers über alle in diesem Zeitraum abgeführten Sozialbeiträge (*Attestation ASSEDIC*), einen Nachweis über Ihren Wohnort (Rechnung der Telefon- oder Elektrizitätsgesellschaft oder Miet- bzw. Kaufvertrag einer Immobilie auf Ihren Namen), sowie letztendlich den Nachweis über ein Bankkonto, auf welches dann nach etwa einem bis drei Monaten Bearbeitungszeit das Arbeitslosengeld für den bewilligten Zeitraum überwiesen wird. Für diesen Zeitraum müssen Sie sich regelmäßig einmal monatlich bei der ASSEDIC melden; dies muss nicht mehr persönlich geschehen sondern kann mit einem Code (PIN) übers Telefon oder - bei Internet- oder Minitel-Anschluss - über den PC abgewickelt werden. In der Anfangsperiode müssen Sie sich auch ab und zu nach Aufforderung noch auf dem Arbeitsamt (ANPE) sehen lassen, unter Vorlage von Beweisen, dass Sie sich unterdessen und fortwährend intensiv um eine neue Tätigkeit bemühen (Adressen und Anschreiben möglicher Arbeitgeber, Zeitungsanzeigen und Quittungen, Namen und Adressen von Gesprächspartnern bei Bewerbungen, etc.), fein säuberlich in einer Art Tagebuch aufgeführt. Das lässt aber im Laufe der Zeit nach. Ab 58 Jahre sind Sie von Suche und Meldepflicht ganz befreit! Auch das französische Arbeitsamt bietet Umschulungskurse oder Kurse, um sich selbstständig zu machen.

Sozialhilfe: Bevor jemand in Frankreich Sozialhilfe bewilligt bekommt (alle guten Geister sollen Sie davor schützen), geht ein Kamel dreimal durch ein Nadelöhr! Sagt der Volksmund! Wahr daran ist, dass man nur mit hunderten von Papieren, Verdienst- und nachprüfbaren Armutsbescheinigungen, nach beinahe schikanösem Seelen- und Haushalts-Striptease, nach Vorlage von Mietquittungen, Bankauszügen, ärztlichen Zeugnissen und Steuererklärungen der letzten Jahre irgendwann einmal damit rechnen könnte, in etlichen Monaten Sozialhilfe in Höhe von etwa 300 Euro monatlich zu bekommen (zusätzlich Wohngeldbeihilfe und kostenlose Gesundheitsfürsorge) meistens zeitlich auf ein Jahr befristet, danach Neuantrag und Neuprüfung. Für den Erstantrag geht man auf die Sozialstelle (*Assistance social*) des örtlichen Bürgermeisteramtes (*Mairie* oder *Hôtel de Ville*). Eine Sozialarbeiterin berät, nicht nur über Sozialhilfe, auch über Kindergeld, Mutterschaftsbeihilfe, Krankenfürsorge für Mittellose, Jugendhilfen, Rentenfragen u.a. Auch wenn Ihren Anträgen nicht gleich stattgegeben wird (das geht meistens erst zur Präfektur oder noch weiter nach oben), so sind die MitarbeiterInnen der Sozialstellen doch meistens sehr freundlich und hilfsbereit, wenn sie wirkliche

Notlagen erkennen. Dann gibt es auch schon mal'n Schnuller oder Lutscher oder ein Paar abgetragene Kinderschuhe oder einen Einkaufsgutschein zur Überbrückung. (Kaum zu glauben, aber von den Konsulaten bestätigt: In Frankreich leben mehrere tausend Deutsche - meist ältere Menschen oder Rentner - unterhalb der Armutsgrenze und sind auf französische Sozialhilfe bzw. auf Hilfe der deutschen Hilfs- und Sozialvereine bzw. der in Frankreich ansässigen deutschen Kirchengemeinden angewiesen).

« Könnte man, um diese ganze Bürokratie zu umgehen, oder um auf die Schnelle ein paar Euro zu machen, notfalls auf **Schwarzarbeit** oder « Gelegenheitsjobs » in Frankreich ausweichen ? »

Zwar wird **Schwarzarbeit** auch in Frankreich gelegentlich noch angeboten (z.B. im Baugewerbe, in Restaurants, Tourismus und Saisonjobs, bei Hausgehilfinnen), aber in Folge intensiver staatlicher Kontrollen und drakonischer Strafen schrecken immer mehr Firmen von Schwarzarbeit zurück. Ich empfehle dringend, keine Schwarzarbeit zu akzeptieren. Meine Gründe : **Schwarzarbeiter werden arbeitsmäßig, finanziell und sozial ausgenommen wie wehrlose Hühnchen !** Sie müssen für einen Hungerlohn schwere und gefährliche Arbeiten – oft mit Überstunden – verrichten, haben keinerlei soziale Absicherung, stehen bei Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit völlig im Dunkeln, können sich noch nicht einmal an eine Gewerkschaft (*Syndicat du travail*) oder an ein Arbeitsgericht (*tribunal prude d'homme*) wenden, riskieren Landesverweis, es bleibt Ihnen nur das Allernotwendigste zum Überleben, und reich werden nicht Sie sondern der Arbeitgeber. Und dabei sind die anderen Argumente noch garnicht aufgezählt: Sie nehmen anderen Menschen – letztendlich sich selbst – die Arbeit weg, stören das soziale Gleichgewicht, und – Sie unterstützen Betrug und Betrüger. Natürlich befinde ich mich mit dieser Einschätzung in einer schwierigen Lage : Einerseits gibt es nämlich Situationen, wo man (oder Frau) wirklich in Notlagen sind (egal ob in Paris oder am Meeresstrand), in denen sie auf die Schnelle ein paar Euro verdienen müssen und diese Gelegenheit sich i.d.R. über illegale Arbeit bietet, die am Tages- oder Wochenende gleich cash unbürokratisch ausgezahlt wird. Mein Vorschlag : Akzeptieren Sie solche Situationen nur als schnell vorübergehende Notsituation zur Überbrückung wirklicher Engpässe, und versuchen Sie dann so schnell wie möglich die Legalisierung der Situation, in Ihrem eigenen Interesse. Über die Möglichkeit von « Gelegenheitsjobs », « Tagelöhner », « Saison-Arbeiten » habe ich ausführlich in meinem Ratgeber « Lust auf Frankreich » (Unsere Nachbarn von A bis Z) berichtet.

2. Kapitel : Frankreich für den Alltag von A – Z (auszugsweise)

Amts- Behörden- und Geschäftssprache:

Die einzig juristisch in Frankreich geltende Amts-, Behörden und Geschäftssprache ist Französisch! Dialekte und lokale bzw. regionale Sprachen, z.B. Bretonisch (Bretagne), Korsisch (Korsika), Okzitanisch, Baskisch, Katalanisch (Süd- und Südwest-Frankreich, Nähe spanischer Grenze) oder im Elsass «Deutsch», in Lothringen «Moselfränkisch», Flämisches im Norden an der belgischen Grenze, Italienisch im Grenzgebiet Nizza-Menton, werden umgangssprachlich und im Volksmund zwar benutzt (und sogar in Schulen teilweise gelehrt), haben aber keine juristische Gültigkeit. So müssen z.B. **alle** Verträge, Geschäftsbücher und der Amts- und Schriftverkehr in Französisch abgefasst sein! Das betrifft auch z.B. Miet- oder Kauf- oder sonstige Verträge, die in oder außerhalb Frankreichs von zwei Deutschen in Deutsch abgefasst wurden (vielleicht in dem falschen Glauben, zwischen zwei Deutschen würde das genügen) und ein Objekt oder eine Situation in Frankreich betreffen. Solche Verträge oder der damit zusammenhängende Schriftverkehr müssen in einer beglaubigten französischen Übersetzung vorliegen. **Sonst sind sie ungültig!** Zur Anfertigung solcher Übersetzungen sind nur amtlich anerkannte ÜbersetzerInnen befugt. Die entsprechenden Adressen sind u.a. auf den Bürgermeisterämtern (*Mairie*) oder über ein deutsches *Konsulat* >>> erhältlich. Vielerorts existiert ein «*Bureau-Service*» >>>, also ein Sekretärinnen- und Beratungsservice, der u.a. Übersetzungen vornimmt oder vermittelt.

Anmeldung, polizeiliche:

Eine polizeiliche Anmeldung vergleichbar mit Deutschland gibt es in Frankreich nicht. Französische StaatsbürgerInnen ebenso wie Gäste aus anderen Ländern müssen also nicht mit An- oder Ummelde-

Formularen zu einer Meldebehörde. Es «genügt», wenn man den Nachweis einer Anmeldung beim Elektrizitäts- und Gaswerk (*EDF/GDF*) und/oder bei der Telefongesellschaft (*France Telecom*) auf seinen Namen – in Verbindung mit einer festen Wohnadresse (Mietvertrag) hat und die letzten bezahlten Rechnungen vorweisen kann. Diese Nachweis-Regelung durch die Licht- bzw. Telefonrechnung hat sich so stark eingebürgert, dass man ohne diese Nachweise so gut wie nicht existiert! Sie haben richtig gelesen: OHNE Nachweis über ein Mietverhältnis, über einen Vertrag mit der Telefongesellschaft und/oder einen Vertrag mit der Elektrizitätsgesellschaft bekommen Sie in Frankreich kaum einen Fuß auf den Boden und werden sozusagen als wohnsitzlos (*SDF = sans domicile fixe*) betrachtet! Mit den beiden o.g. Nachweisen kann man z.B. Bankkonten eröffnen, Autos an- oder ummelden, Kredite aufnehmen und sich gegenüber den Behörden legitimieren (z.B. bei Pass- oder Führerscheinausstellung, Steuerfragen, Wahl-Unterlagen, Beantragung von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe, Abschluss von Versicherungen, Eintrag als Arbeitsuchende beim franz. Arbeitsamt, u.v.a.m.).

Arbeitserlaubnis/Aufenthaltsgenehmigung (*Carte de Séjour*):

ACHTUNG! ÄNDERUNG: Der folgende Text über die „französische Aufenthaltsgenehmigung“ (*Carte de Séjour*) ist in dieser Form nicht mehr gültig: Das deutsch-französische Abkommen – und die neuere französische Gesetzgebung - besagen, dass Deutsche in Frankreich keine „*Carte de Séjour*“ mehr benötigen! Das heißt: Sie können noch, müssen aber nicht mehr die *Carte de Séjour* beantragen. Durchleuchten Sie Ihre Situation hinsichtlich Rentenansprüche, Arbeitslosengeld, Familienbeihilfen, u.a., und entscheiden dann, ob es für Sie trotzdem von Vorteil sein kann, eine *Carte de Séjour* zu beantragen. Für alle anderen gelten weiterhin diese Vorschriften:

Wer als AusländerIn nicht nur zum Urlaub oder kurzfristig zu schulischen Zwecken (z.B. Sprachschule oder Workcamp) sondern aus beruflichen Gründen nach Frankreich kommt und **länger wie drei Monate** bleibt, ist (bei sehr wenigen Ausnahmen) nach französischem und europäischem Gesetz verpflichtet, sich bei der französischen Behörde zu melden und – unter Vorlage diverser Dokumente und Beglaubigungen – eine *CARTE DE SÉJOUR*, also eine Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen. Auch **Studenten** oder **Au-Pairs**, deren Engagement in Frankreich länger als drei Monate dauert, müssen – nach dem Gesetz – eine *Carte de Séjour* beantragen. Dies wird zwar nicht in jedem Fall eingehalten – und ist auch schwer kontrollierbar – wäre aber ungesetzlich! Dafür kann man zwar nicht des Landes verwiesen werden, aber damit hängen oft **Versicherungs- Steuer- und Haftungsfragen** zusammen, die bei einem längeren Frankreich-Aufenthalt in eine verantwortungsbewusste Gesamtkalkulation einbezogen werden sollten.

Aber keine Regel ohne Ausnahme: «Grenzgänger» die innerhalb 30 Kilometer im deutsch-französischen Grenzgebiet der jeweils anderen Grenzseite wohnen (also täglich nach der Arbeit «nach Hause» zurück fahren, unterliegen anderen Bestimmungen, die Sie von den jeweiligen Bürgermeisterämtern erfahren. Fahren Sie nicht «täglich» nach Hause, sondern haben auf der französischen Seite eine Wohnung gemietet (gilt auch für «Untermieter» und «Wochenendheimfahrer»), so unterliegen Sie eigentlich der Pflicht, sich in Frankreich anzumelden und eine *Carte de Séjour* zu beantragen. Schon wegen dem entgangenen Steueraufkommen wird das von einigen Behörden (Bürgermeisterämter, Zoll, Arbeitsämter) im Grenzgebiet genau kontrolliert. Eine weitere Ausnahme besteht z.B. für Handwerker, Geschäftsleute, Handelsvertreter oder Reiseleiter, die zwar in Deutschland ein Geschäft angemeldet haben, aber häufig beruflich in Frankreich unterwegs sind: Auch sie brauchen keine französische *Carte de Séjour*, da sie ja weiterhin in Deutschland gemeldet sind und dort ihre «Lebens- und Berufsgrundlage» haben.

Beispiel Reiseleiterin: Hat Ihr Auftraggeber, also der Reiseveranstalter, seinen Firmensitz in Deutschland, und Sie begleiten einen Flug oder einen Reisebus nur sporadisch nach Frankreich, so benötigen Sie keine Arbeits- bzw. Aufenthaltsgenehmigung für Frankreich. Sind Sie jedoch fest in Frankreich ansässig, - haben also in Frankreich Ihren «Wohnsitz» und Ihre «Lebensgrundlage» - und übernehmen hier ständig Reisegruppen, müssen Sie sich in Frankreich als freie Reiseleiterin selbständig machen und entsprechend verfahren.

Beispiel Handelsvertreter und Geschäftsleute: Natürlich können Sie in Frankreich frei herum reisen und Geschäfte machen bzw. entsprechende Kontakte knüpfen, wenn der Firmensitz sich im Ausland befindet. Befindet sich der Sitz aber in Frankreich, unterliegen Sie allen o.g. französischen Pflichten.

Beispiel «vorübergehend entsandte Fachkräfte»: Firmen mit Sitz außerhalb Frankreichs können Fachkräfte zu einem «vorübergehenden» Arbeitsaufenthalt (gültig bis zu zwei Jahren, nicht verlängerbar) nach Frankreich entsenden. Dabei bleiben Sie im Ausland wohnhaft und auch dort steuer- und versicherungspflichtig. Sie benötigen keine *Carte de Séjour*, auch wenn Sie sich länger als drei Monate in Frankreich aufhalten und arbeiten.

Merke: Die *Carte de Séjour* muss spätestens nach drei Monaten, aber innerhalb von vierzehn Tagen nach Arbeits-, Studien- oder Geschäftsaufnahme beantragt werden! Die berufliche – oder geschäftliche – Tätigkeit oder das Studium dürfen jedoch sofort nach der Einreise nach Frankreich aufgenommen werden, auch wenn die *Carte de Séjour* erst viele Wochen oder mitunter auch Monate später (!!!) endlich von den französischen Behörden ausgestellt wird. Unterdessen gilt die von der Behörde provisorisch ausgestellte Bestätigung der Antragstellung.

Normalerweise gehen Sie wegen der *Carte de Séjour* auf das Bürgermeisteramt (*Mairie*) Ihrer neuen Wohngemeinde oder dort zur Gemeinde-Polizei (*Police Municipale*). In Paris und in einigen Großstädten und Ballungsgebieten müssen Sie sich direkt an die zentrale *Préfectur* wenden, deren Adressen Sie von jeder Polizeidienststelle erfahren.

Obwohl das europäische Recht «die freie Niederlassung und Berufsausübung in einem EU-Mitgliedstaat» vorsieht und gesetzlich regelt, muss man sich im Einzelfall (örtlich und regional liegen sehr unterschiedliche Erfahrungen vor) dieses Recht mitunter erst per bürokratische Hürden «erkämpfen». **Merke:** Bringen Sie Geduld, Disziplin und Freundlichkeit mit, lassen Sie die Behördenmitarbeiter trotzdem mit Fingerspitzengefühl merken, dass Sie als AntragstellerIn über die **europäischen Gesetze** und Ihre Rechte Bescheid wissen, ohne jedoch gleich mit der Faust auf den Tisch zu schlagen! Wir haben uns verstanden?

In jedem Fall müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass (deren Gültigkeit muss mindestens sechs Monate länger betragen, als der beantragte Aufenthaltszeitraum).
- Ihre Geburtsurkunde (oder Auszug aus Ihrem Familienstammbuch) in beglaubigter französischer Übersetzung. (Fordern Sie am besten Ihre Geburtsurkunde auf dem heimatlichen Standesamt gleich auf einem «internationalen Formular» an; es erspart Ihnen die relativ teure Übersetzung ins Französische!)
- Französischer Mietvertrag oder Nachweis einer Unterkunft bzw. Nachweis über Haus- oder Wohneigentum in Frankreich.
- Nachweis über Verträge auf Ihren Namen mit der französischen Elektrizitäts- und Telefongesellschaft und deren letzte bezahlte Rechnung.
- Nachweis über einen Arbeitsvertrag, oder über eine selbständige Berufsausübung (Finanzamt, Gewerbeschein) oder über einen Nachweis, dass Sie Ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können (z.B. Bankauszüge oder regelmäßige Geldüberweisungen), ohne dem französischen Staat – z.B. der Sozialhilfe – zur Last zu fallen.
- Nachweis über eine gesetzliche französische Krankenversicherung, bzw. eine private Zusatzversicherung..
- Mindestens sechs neue Passfotos, schwarz-weiss, ein Ohr frei.
- Zwei mit Normalbriefporto frankierte und an Ihre eigene französische Anschrift adressierte Briefumschläge.
- In Ausnahmefällen können weitere Unterlagen (z.B. ein polizeiliches Führungszeugnis Ihres Heimatlandes, in französischer beglaubigter Übersetzung), bei Geschiedenen die Scheidungsurkunde (ebenfalls immer in französischer beglaubigter Übersetzung), u.a. verlangt werden.
- Studenten benötigen außerdem die Immatrikulationsbescheinigung der Französischen Universität, eine Bescheinigung zur Krankenversicherung sowie den Nachweis über regelmäßige Einkünfte (z.B. Stipendium oder Überweisungen aus dem Ausland).

- Au-Pair's benötigen zusätzlich einen Brief Ihrer Gastfamilie, mit den Nachweisen über Verdienst, Wohnsitz und Krankenversicherung.

Die Antragstelle gibt Ihnen eine Bestätigung und schickt die Akte zur Prefektur, einer zentralen Provinz-Behörde. Nach einiger Zeit bekommen Sie die Aufforderung, eine «vorübergehende» Aufenthaltsbestätigung («*Carte de Séjour provisoir*») abzuholen. Danach können wieder Wochen vergehen, bis Sie die schriftliche Aufforderung erhalten, Ihre – i.d.R. fünf Jahre gültige - «*Carte de Séjour définitiv*» in Empfang zu nehmen, die in Form, Inhalt und Farbe stark an den französischen Personalausweis erinnert und in der Regel für das gesamte französische Staatsgebiet gültig ist; jedoch nicht für Monaco, nicht für Andorra, nicht für einige Kanalinseln und nicht für einige französische **Überseegebiete** gilt.

MERKE : Lassen sie sich durch diese bürokratischen Hürden nicht in Ihrer beruflichen Tätigkeit beirren! Sie dürfen vom ersten Tag an arbeiten oder studieren, völlig unabhängig von der Zeitspanne, die eine Behörde für die Ausstellung Ihrer Papiere benötigt! **Aber Achtung :** Die Sache hat einen mitunter entscheidenden Haken, denn die Katze beißt sich beim Thema « *Carte de Séjour* » in den Schwanz : I.d.R. erteilen die französischen Behörden erst eine *Carte de Séjour*, **nachdem** eine feste Arbeit mit Arbeitsvertrag und Wohnsitznachweis und Sozialversicherungsnachweis vorhanden ist. Dagegen stellen Arbeitgeber meistens erst ein (und stellen eine Bestätigung des Arbeitsvertrages aus) **nachdem** Arbeitssuchende bereits im Besitz einer *Carte de Séjour* sind ! Ein oft unlösbarer administrativer französischer Widerspruch, bei dem man nicht auf ein Entgegenkommen der französischen Bürokratie (Verwaltung) rechnen sollte. Besser rechnen Sie in solchen Fällen mit der Gutmütigkeit, dem Verständnis oder dem Vertrauen eines zukünftigen Arbeitgebers, der Ihnen zumindest einen Vorvertrag ausstellen könnte, aus dem hervorgeht, dass – und zu welchen Bedingungen – Sie eingestellt – und sozial abgesichert - werden. Anders als z.B. Großbritannien – wo Sie eine « *Resident-Card* » ohne viel Firlefanz bekommen (auch wenn Sie sich zunächst völlig Job-los in GB aufhalten), geht Frankreich in **jedem Fall** auf Nummer Sicher : **Erst** müssen die bürokratischen, arbeitsrechtlichen und sozialversicherungstechnischen Voraussetzungen stimmen, **dann** gibts die *Carte de Séjour* ! Rechtlich kann man gegen diese französische Maßnahme nicht angehen. Obwohl der Maastrich-Vertrag in allen EU-Mitgliedsländern das « **freie Niederlassungsrecht** » vorsieht sind die « Ausführungsbestimmungen » dem jeweiligen Land überlassen. Und diese werden in Frankreich (für Antragsteller bedauerlicherweise) restriktiver als anderswo gehandhabt !!!

Für Sie ist die *Carte de Séjour* das gleiche, wie für Franzosen der Personalausweis (*Carte d'Identité*). Sie können damit z.B. Bankkonten eröffnen, ins europäische Ausland reisen, sich ausweisen, französische Wahlunterlagen bestellen.

Merke: Sobald Sie eine französische *Carte de Séjour* besitzen, ist Ihr deutscher Personalausweis nicht mehr gültig! Sie unterliegen ab diesem Zeitpunkt als sogenannte «Auslandsdeutsche» – bei wenigen Ausnahmen (z.B. Militärgesetz oder volles Wahlrecht) - den französischen Gesetzen, auch den **Arbeits- und Sozialgesetzen** sowie dem **Versicherungs- und KFZ-Recht**. Mit Ihrer «Anmeldung» in Frankreich sind Sie in Deutschland rechtlich abgemeldet und nicht mehr in Deutschland, sondern i.d.R. in Frankreich steuerpflichtig, einige Ausnahmen siehe: **Doppelbesteuerungsabkommen**. Vergessen Sie trotzdem nicht, in Deutschland alles zu regeln und sich dort polizeilich abzumelden, sonst kann es großen Ärger geben, der teuer werden kann.

Arbeitsämter (Deutschland):

Erste Informationen über Arbeitsmöglichkeiten in Frankreich geben – neben zahlreichen anderen Informationsstellen - die deutschen Arbeitsämter, wobei Sie bei Ihren Anfragen die *Berufsinformationszentren* (BIZ) als reine Informationsstelle der Berufsberatung, und die *Arbeitsvermittler* (AV) als konkrete Vermittler unterscheiden sollten. Nahezu alle deutschen Arbeitsämter verfügen über *Europa-Beratungen*, die auf das europäische Ausland, also auch auf Frankreich spezialisiert sind. Hier bekommen Sie bereits erste Informationen, welche beruflichen Voraussetzungen Sie für eine Tätigkeit in Frankreich benötigen, und welche administrativen und bürokratischen Wege und Gesetze zu beachten sind. Außerdem gibt es Infos, Adressen und Broschüren zu den Themen «Bewerbungsunterlagen, Arbeitslos in Frankreich, Arbeitslosengeld, Versicherungswesen, Soziale Absicherung, spätere Rückkehr nach Deutschland, weitere Arbeitsuche

oder Arbeitsaufnahme in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union. Von Ihrem örtlichen Arbeitsamt führen weitere Kontakte zur Frankfurter ZAV (Zentralstelle für Auslandsarbeit), Tel. 069-71 11-0), zum Europäischen Berufsberatungszentrum (EBZ) nach Rastatt, Tel. 07222-930 186 oder 930 172, oder zu Adressen europäischer Organisationen.

Internet: www.arbeitsamt.de – hier können alle Informationen, auch Antragsformulare herunter geladen oder ausgedruckt werden.

Arbeitsämter Frankreich (ANPE):

Französische Arbeitsämter sind unter «*Agence National pour l'Emploi*» (ANPE) in den Telefonbüchern zu finden. Auch Ausländer aus EU-Mitgliedstaaten können sich dort bewerben und als Arbeitsuchende eintragen. Voraussetzung hierzu ist ein Wohnnachweis in Frankreich, den Sie z.B. durch eine Mietquittung oder eine Telefonrechnung auf Ihren Namen erbringen können. Außerdem können Sie Ihren Berechtigungsschein E 301 vorlegen. Dieser Schein wird Ihnen bereits in Französisch von Ihrem heimatlichen deutschen (oder anderem EU-Land) Arbeitsamt ausgestellt, wenn Sie dort erklären, dass Sie sich eine Arbeit in einem anderen EU-Land – in diesem Fall in Frankreich – suchen möchten. Übrigens ist dieser E 301 des Herkunftslandes zwingend vorgeschrieben, wenn Sie Leistungsanspruch (z.B. Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe) in einem anderen EU-Land beantragen wollen, dort aber noch nicht sozialversicherungspflichtig gearbeitet hatten! Fordern Sie deshalb diesen E 301 **vor** Ihrem Weggang aus Deutschland von Ihrem heimatlichen Arbeitsamt an; nachträgliche Post-Anforderungen verzögern alles um Wochen. Mitunter muss man zur Regelung sogar noch einmal nach Deutschland zurück !

In den Arbeitsämtern hängen täglich neue Angebote am Schwarzen Brett. Sie können sich auch bereits von Deutschland oder woanders per Internet auf die Seiten der französischen Arbeitsämter einklicken und gezielt suchen. Die Seiten weisen neben – französischen – Erklärungen zum Bewerbungsablauf, zu Bewerbungsschreiben, zu sozialen Aspekten vor allem detaillierte Arbeitsangebote auf. Nachdem Sie Ihren Beruf, Ihre Qualifikation, die Gehaltsvorstellung und die geografische Region für Ihr Stellengesuch eingetippt haben, werden Ihnen ausdrückbar alle derzeit offenen Stellen der gewünschten Kategorie und Region angezeigt. Dabei erfahren Sie die Größe des Unternehmens, die Anzahl der offenen Stellen, die einigermaßen genaue Beschreibung des Anforderungsprofils und der Tätigkeit, den Verdienst sowie die Laufzeit des Vertrages, also ob es sich um einen Aushilfsjob, eine Saison-Tätigkeit, einen zeitlich befristeten Arbeitsvertrag (*contrat déterminé*) oder eine dauerhafte/unbegrenzte Anstellung (*contrat indéterminé*) handelt. Empfohlen wird, in jenen Rubriken, die Sie nicht genau beantworten können, das Wort «*tout*» («alles») einzugeben oder anzuklicken, bevor Sie sich mit falschen Angaben verheddern. Wenn Sie allerdings in die Rubrik «*Region*» (Geografische Lage) das Wort «*tout*» eingeben, bekommen Sie tausende Angebote aus ganz Frankreich, obwohl Sie eigentlich nur z.B. in der Region «*Côte d'Azur*» oder «*Paris*» etwas finden wollten. Mitunter werden in den Angeboten die Namen und Adressen der anbietenden Firma angezeigt, so dass Sie sich direkt mit ihr in Verbindung setzen können. Oft wird aber auch nur angegeben, dass sich Interessenten zunächst unter Angabe einer Code-Nummer (ist im Internet-Angebot der ANPE oben links verzeichnet) an das örtliche Arbeitsamt wenden bzw. dort anrufen sollen. Hier entsteht dann erfahrungsgemäß für noch nicht registrierte Ausländer der Nachteil, dass die ANPE erst die Adresse des Arbeitsanbieters herausrückt, wenn Sie sich mit einem nachgewiesenen Wohnsitz (siehe oben) registrieren lassen. Der legale Hinweis, dass Ihnen das Europäische Recht bereits vom Ausland aus auch ohne Registrierung das Recht zur Bewerbung bei einem Französischen Anbieter gibt, nützt bei vielen ANPE-Mitarbeitern herzlich wenig. Hier sind nicht der Hinweis auf Gesetze und Euro-Paragraphen, sondern Fingerspitzengefühl und Überredungskunst – und vor allem: gutes Französisch – angesagt! Einige Ausländer haben auf den Trick zurück gegriffen, bereits bei der ANPE registrierte Freunde oder Bekannte anrufen zu lassen, um an Adressen offener Arbeitsstellen zu kommen. www.anpe.fr

Neu im ANPE-Internet : Wer bereits über gute Französisch-Kenntnisse verfügt, kann dort sein **Berufsprofil** eingeben und bekommt kostenlos und regelmäßig per mail alle auf das Profil zutreffenden Stellenangebote gemailt.